

Ausgabe 12 | 10.6.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Kenntnis des Schichtleiters vom Entlassungsgrund dem Arbeitgeber nicht zuzurechnen

Der Kläger war als Arbeiter in der Papierproduktion bei der beklagten Arbeitgeberin beschäftigt. Vom Schichtführer wurde eine WhatsApp-Gruppe eingerichtet. In diese stellte der Kläger am 14.3.2023 um 16:10 Uhr als Reaktion auf die Ankündigung eines anderen Mitarbeiters, er werde Würstel in die Nachschicht mitbringen, ein Foto, das eine unmündige männliche Person beim oralen Geschlechtsverkehr mit einer anderen unmündigen männlichen Person zeigt. Der Schichtführer sah dieses Foto noch am selben Tag. Die Prokuristin und Personalverantwortliche der Arbeitgeberin erfuhr davon frühestens am 12.4.2023; am 13.4.2023 sprach sie die Entlassung des Kläger aus.

Strittig ist, ob der Kläger einen Entlassungstatbestand verwirklicht hat und ob die Entlassung rechtzeitig ausgesprochen wurde.

Das Berufungsgericht beurteilte die Entlassung als begründet und rechtzeitig. Der OGH bestätigte die Rechtsansicht des BerufungsG (zusammengefasst) wie folgt:

Im ersten Schritt führt der OGH aus, dass der Entlassungsgrund nach [§ 82 lit d GewO 1859](#) verwirklicht ist (sonstige strafbare Handlung, die den Arbeiter des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig erscheinen lässt). Bereits der Besitz einer Missbrauchsdarstellung von Minderjährigen ist gerichtlich strafbar. Durch die Übermittlung eines solchen Bildes an Arbeitskollegen setzte der Kläger diese daher dem Risiko der Strafverfolgung aus.

Im zweiten Schritt verweist der OGH auf die Obliegenheit des Arbeitgebers, ihm bekannt gewordene Entlassungsgründe unverzüglich geltend zu machen, widrigenfalls sein Entlassungsrecht erlischt. Bekannt geworden ist der Entlassungsgrund dem Arbeitgeber, sobald diesem alle für die Beurteilung des Vorliegens des Entlassungsgrundes wesentlichen Einzelheiten der Handlung und der Person zur Kenntnis gelangt sind, wobei der Kenntniserlangung durch den Arbeitgeber die Kenntnisnahme durch seinen Stellvertreter oder durch einen ganz oder teilweise mit Personalagenden befassten leitenden Angestellten gleichzuhalten ist. Nicht entscheidend ist, ob dieser selbst berechtigt ist, die Entlassung auszusprechen. Die Kenntnis des bloß unmittelbaren bzw eines sonstigen Vorgesetzten reicht hingegen nach der Rechtsprechung des OGH nicht.

Außer dem (zur Entlassung befugten) Stellvertreter sind dem Arbeitgeber nur leitende Angestellte gleichzuhalten, die ganz oder teilweise mit Personalagenden betraut sind. Dagegen sind ihm sonstige Vorgesetzte nicht zuzurechnen, deren Weisungsbefugnis üblicherweise auf die fachliche Erledigung der Arbeit beschränkt ist. Personalagenden in geringerem Umfang, mit denen üblicherweise jeder Vorgesetzte betraut ist, wie die konkrete Arbeitseinteilung oder die Entgegennahme von Meldungen betreffend Dienstverhinderungen, begründen jedenfalls nicht die Stellung als leitender Angestellter.

Der Schichtführer des Klägers war zur Entgegennahme von Meldungen über Urlaube und Dienstverhinderungen befugt und hatte für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen. Disziplinlosigkeiten hatte er seinen Vorgesetzten zu melden. Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass diese Kompetenzen für die Qualifikation als mit Personalagenden betrauter leitender Angestellter nicht ausreichen, sodass der Schichtführer als bloßer unmittelbarer Vorgesetzter zu werten ist, ist nicht zu beanstanden. Gleichermaßen gilt für die darauf aufbauende Auffassung, dass die Entlassung rechtzeitig erfolgt ist.

OGH 24.10.2024, 8 ObA 35/24s

Ausgabe 12 | 10.6.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## BILDUNG & ARBEIT

### 2. Digi Think Tank - Zukunft gestalten, Zusammenarbeit neu denken!

**Termin:** Mittwoch, 2. Juli 2025 15:00 - 16:00 Uhr

»Warum sollte ich mich mit der Frage beschäftigen, wie Schule in fünf oder zehn Jahren aussieht? Mich überfordert schon die Frage, wie ich den Laden heute am Laufen halte!«

Diese Frage spiegelt den Druck wider, dem Mitarbeitende in Schulen täglich ausgesetzt sind - und doch drängt sie sich immer stärker auf: Welche Schule brauchen wir für eine zukunftsfähige Gesellschaft? Wie sieht Lernen nach Digitalisierung und KI aus?

Im Vortrag von Bildungsunternehmer **Jöran Muuß-Merholz** wirft er einen Blick nach vorn: auf innovative Schulkonzepte im Jahr 2035, auf konkrete Schritte, wie Schulen heute ihr Zukunftsdenken entwickeln können - und auf die große Frage, wie wir Zusammenarbeit neu gestalten müssen.

Denn Zusammenarbeit folgt längst neuen Regeln: digital, vernetzt, dynamisch.

Er geht der Frage nach: Erleben wir Zusammenarbeit in Schulen und Unternehmen als zwei völlig getrennte Welten - oder gibt es überraschende Parallelen? Was sind die Prinzipien und Praktiken der neuen, digitalen Arbeitswelt? Und wie unterscheiden sich die Anforderungen an Zusammenarbeit in Schulen und Unternehmen wirklich?

In seinem Vortrag beleuchtet er mit überraschenden Bildern und anschaulichen Vergleichen, warum wir Zusammenarbeit neu denken müssen - und wie das gelingen kann.

Er zeigt, welche Voraussetzungen gute Zusammenarbeit heute braucht und was Bildungseinrichtungen und Unternehmen dabei voneinander lernen können.

Jöran Muuß-Merholz ist Diplom-Pädagoge und Co-Geschäftsführer der Agentur „J&K - Jöran und Konsorten“. Als Think-and-Do-Tank arbeitet das Team an den Schnittstellen zwischen Bildung & Lernen, Arbeiten & Kommunikation, und Medien & Technologie. Neben beratenden und konzeptionellen Arbeiten der Agentur schreibt Jöran Muuß-Merholz für Fach- und Massenmedien, print und online, von Blog bis Buch. Jöran Muuß-Merholz hält Vorträge und gibt Workshops v.a. im deutschsprachigen Raum, aber zum Beispiel auch in Boston und Brno, Cape Town und London, Stockholm und Tokio, Moskau und Mexiko, Zürich und Dubai.

Die Veranstaltung findet online statt.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

## ENERGIE

### 1. Beschluss der Strompreiskompensation - wichtiger Etappensieg für die Industrie

Mit dem angekündigten Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz für 2025 und 2026 setzt die Bundesregierung endlich ein längst überfälliges Signal an die energieintensive Industrie. Im Budget vorgesehen seien dafür jeweils 75 Mio. Euro, also in Summe 150 Mio. Euro. In kaum einer anderen Frage war der Handlungsbedarf so klar: 17 europäische Länder haben längst gesetzliche Regelungen eingeführt, um ihre energieintensiven Unternehmen im internationalen Wettbewerb abzusichern. Österreich zieht nun nach – und das ist gut so. Die Strompreiskompensation werde in den nächsten zwei Wochen im Ministerrat beschlossen und für 2025 rückwirkend ausbezahlt, hieß es aus dem Ministerium.

Zuletzt gab es diesen Strompreiskostenausgleich im Jahr 2022. Damals seien 185 Mio. Euro an 44 Unternehmen ausgezahlt worden. 2023 und 2024 gab es keine Ausgleichszahlungen. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich setzt sich seit Jahren für eine dauerhafte und planbare Einführung der Strompreiskompensation ein.

Gerade für eine produzierende Region wie Oberösterreich, in der die Industrie maßgeblich zur Wertschöpfung beiträgt, bedeutet diese Entlastung mehr als nur einen finanziellen Ausgleich. Sie ist ein wichtiges Bekenntnis zum Standort und seinen Arbeitsplätzen.

Doch damit darf es nicht getan sein: Die Strompreiskompensation muss – wie in anderen Ländern – bis 2030 fortgeführt werden. Die OÖ Industrie zählt zu den weltweit energieeffizientesten. Wer Produktion ins Ausland verdrängt, erreicht das Gegenteil von dem, was klimapolitisch sinnvoll wäre. Der sogenannte Carbon Leakage-Effekt würde dem Klima mehr schaden als nützen.

Zudem eröffnet die Strompreiskompensation wichtige Spielräume für die Transformation. Sie schafft Anreize zur Elektrifizierung von Prozessen und damit zu einer nachhaltigeren CO<sub>2</sub>-Bilanz. In einer Phase, in der Unternehmen gewaltige Investitionen in die Dekarbonisierung ihrer Produktion stemmen müssen, wäre ein Verzicht auf diese Unterstützung schlicht kurzsichtig.

Die Politik ist daher gut beraten, diesen doppelten Nutzen – für Klima und Standort – nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Strompreiskompensation darf nicht zum Opfer budgetärer Zwänge werden, sondern muss als strategisches Instrument der Standort- und Klimapolitik konsequent weiterentwickelt werden.

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

## ENERGIE

### **2. Bidding Zone Review: Eine weitere Auftrennung der deutschen Strompreiszone würde die Strompreise in Österreich zusätzlich belasten**

Die Trennung der Strompreiszone zwischen Österreich und Deutschland führt seit ihrer Einführung im Jahr 2018 zu höheren Strom-Großhandelspreisen in Österreich - mit klar nachteiligen Auswirkungen für heimische Verbraucher, insbesondere die Industrie. Im Positionspapier der WKOÖ sparte.industrie wurden die Hintergründe und Auswirkungen aus Sicht der oberösterreichischen Industrie zusammengefasst.

Im aktuellen ENTSO-E Bidding Zone Review für das Zieljahr 2025 wurden 14 alternative Gebotszonenkonfigurationen in Zentraleuropa und den nordischen Ländern untersucht. Für die Strompreiszone Deutschland/Luxemburg wurden vier alternative Konfigurationen analysiert. Die Berechnungsergebnisse nach der Methode der ACER zeigen eine weitere Aufteilung der deutschen Strompreiszone in fünf Zonen als effizienteste Konfiguration. Einen solchen weiteren Split bewertet die WKOÖ sparte.industrie kritisch: Die Berechnungen zeigen für Österreich einen durchschnittlichen Strompreisanstieg von etwa 2 Euro/MWh.

Eine zusätzliche Fragmentierung des Strommarktes würde die ohnehin hohen Strompreise in Österreich weiter steigen lassen. Das gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Standorts - und damit auch der Industrie. Statt neuer Grenzen braucht es einen funktionierenden, integrierten Strombinnenmarkt mit klarem Fokus auf den Abbau von Netzengpässen an den nationalen Grenzen.

Im Jahr 2025 waren die Strommarkt-Großhandelspreise bisher in Österreich mehr als neun Euro pro Megawattstunde teurer als in Deutschland - im Jänner erreichte dieser Unterschied sogar fast 20 Euro pro Megawattstunde. „Ein Abbau dieses Wettbewerbsnachteils gegenüber Deutschland muss eines der zentralen Ziele der österreichischen Bundesregierung bleiben“, so Joao Paulo Pereira da Silva, Energiesprecher der WKOÖ Sparte.industrie. „Den heimischen Verbrauchern sind durch die Trennung der Strompreiszonen seit 2018 Kosten in Milliardenhöhe entstanden.“ Neben der Integration in den Europäischen Binnenmarkt fordert Pereira da Silva auch einen ausgewogenen Ausbau der erneuerbaren Energien. „Gerade im Winterhalbjahr würde ein verstärkter Windkraftausbau die Kostenunterschiede dämpfen“, so Pereira da Silva abschließend.

[Zum Positionspapier Trennung der Strompreiszone zwischen Österreich und Deutschland](#)

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

## ENERGIE

### 3. OÖ Energiebericht 2024

Der vorliegende Energiebericht bietet eine umfassende Darstellung der energiewirtschaftlichen Situation in Oberösterreich. Er erscheint in regelmäßigen Abständen und dient der systematischen Evaluierung der Energieaufbringung, -verwendung und -entwicklung im Bundesland. Ziel ist es, fundierte Daten und Analysen für energiepolitische und wirtschaftliche Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen. Der Bericht enthält detaillierte Informationen über die einzelnen Sektoren der Energiewirtschaft - von der Energieerzeugung über die Umwandlung bis hin zum Endverbrauch. Er dokumentiert die Entwicklung zentraler Parameter und stellt regionale Zeitreihen zur Verfügung.

#### Fakten aus dem Bericht

- 42 Prozent Anteil erneuerbare Energie am Endenergieverbrauch
- ca. 89 Prozent des Stroms kommen aus erneuerbaren Energiequellen
- 48 Prozent der Gesamtwärme / 68 Prozent der Raumwärme sind Ökowärme
- PV-Anlagen mit etwa 450 MW Leistung wurden im Jahr 2024 neu installiert. Damit sind derzeit PV-Anlagen mit über 2.000 MW am oö. Stromnetz.

[Zum OÖ Energiebericht 2024](#)

### 4. APG Factbox: Stromexport kehrt zurück

Laut APG Factbox verzeichnete Österreich im April 2025 einen bilanziellen Stromexport von 164 GWh (basierend auf Fahrplänen). Damit endete die seit November 2024 andauernde, fünfmonatige Importphase. Im Vergleich dazu war der Export im April des Vorjahrs mit 934 GWh deutlich höher - damals ermöglichte eine durchgehend hohe Laufwassereinspeisung an allen Tagen einen konstanten Export.

#### Erneuerbare trotz Rückgang dominierend

Die erneuerbare Stromerzeugung sank in den Kalenderwochen 14 bis 17 gegenüber April 2024 um 21,3 Prozent. Hauptgrund waren geringere Niederschläge. Dennoch lag der Anteil der Erneuerbaren an der Gesamteinspeisung bei beachtlichen 84,7 Prozent (3.836 von 4.531 GWh).

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

## ENERGIE

Vor allem die Wasserkraft war betroffen: Mit 2.152 GWh blieb sie zwar die stärkste erneuerbare Quelle, verzeichnete aber einen Rückgang von 10,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Gegensatz dazu legte die Windenergie auf 955 GWh zu - ein Plus von 7,4 Prozent. Auch die Photovoltaik speiste mit 559 GWh (plus 2,4 Prozent) mehr Strom ein als im April 2024.

[Zur Pressemitteilung](#)

## 5. Quartalsbericht Erhebung Netzanschluss 2025

Die E-Control hat den aktuellen Quartalsbericht zur Erhebung von Netzanschlüssen für den Zeitraum Q1/2025 veröffentlicht. Im Fokus stehen Status und Fortschritt beim Ausbau sowie der Integration erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen in das Netz.

Die Erhebung basiert auf Meldungen von 16 großen Verteilernetzbetreibern (VNB), die gemeinsam über 85 Prozent der Zählpunkte in Österreich abdecken. Die Ergebnisse werden quartalsweise aktualisiert.

### Wesentliche Ergebnisse Q1/2025

- 39.000 Anträge auf Netzanschluss für Photovoltaikanlagen - Deutlicher Anstieg gegenüber 32.000 Anträgen im Q1/2024
- 367 MW Photovoltaik-Leistung neu zugebaut
- 14.000 neue Zählpunkte für PV-Anlagen installiert
- 8.000 Kleinsterzeugungsanlagen (z. B. Balkonkraftwerke) gemeldet

Weitere Informationen finden Sie im [Quartalsbericht](#)

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

## ENERGIE

### 6. Klimastatusbericht Österreich 2024

Der Klimastatusbericht Österreich 2024, wird im Auftrag des Klima- und Energiefonds sowie aller neun Bundesländer durch das Climate Change Centre Austria (CCCA) in Zusammenarbeit mit der Universität für Bodenkultur (BOKU University) und GeoSphere Austria - Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie erstellt. Der Bericht zeigt, welche Anpassungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen zur Verfügung stehen, um negative Folgen in den am stärksten betroffenen Bereichen zu verhindern oder abzumildern. Zusätzlich zum Klimastatusbericht Österreich 2024 gibt es für jedes Bundesland einen eigenen Klimarückblick.

#### Überblick Klimastatusbericht Österreich 2024

- 2024 war mit einer mittleren Temperatur von 8,8 °C (Abw. +3,0 °C) mit großem Abstand das wärmste Jahr der österreichischen Messgeschichte und übertraf die bisher wärmsten Jahre 2018 und 2023 um 0,6 °C.
- Mit dem wärmsten Februar, März und August gab es gleich drei neue Monatsrekorde in einem Jahr.
- Durch die schweren Regenfälle im zweiten Septemberdrittel entstanden enorme Schäden an Infrastruktur, Gebäuden und in der Landwirtschaft.
- Unter 500 m Seehöhe gab es österreichweit nach 2015 die zweithöchste Anzahl an Hitzetagen, im Osten und Südosten stellenweise neue Stationsrekorde an Hitzetagen (z. B. Wien-Hohe Warte, Graz, Eisenstadt).
- Im Osten und Südosten des Bundesgebietes dauerten die Hitzewellen stellenweise bis zu 66 Tage.

#### Überblick Klimarückblick Oberösterreich 2024

- 2024 war mit einer mittleren Temperatur von 10,3 °C (Abw. +3,1 °C) mit großem Abstand das wärmste Jahr in Oberösterreichs Messgeschichte und übertraf das bisher wärmste Jahr 2018 um 0,4 °C.
- Winter 2023/2024 und Frühling 2024 waren beide rekordwarme Jahreszeiten und insgesamt 8 Monate erreichten einen Platz unter den Top 10 der wärmsten Monate.
- Die hochsommerliche Hitzeperiode dauerte von Mitte Juni, ohne wesentliche Unterbrechungen, bis Anfang September an. Von Mitte Juli bis Anfang September baute sich zudem noch ein markantes Niederschlagsdefizit auf.
- Dauerregen in Kombination mit Starkregen Ende Mai/Anfang Juni führte in Teilen des Bundeslandes zu Hochwasser.

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

## ENERGIE

- Ein Mittelmeertief brachte Mitte September enorme Niederschlagsmengen, die teilweise für starke Überschwemmungen und (für September) extreme Neuschneesummen oberhalb von 1500 m Seehöhe sorgten.

[Zum Klimastatusbericht Österreich 2024](#)

[Zum Klimarückblick Oberösterreich 2024](#)

AUSGABE 12 | 10.6.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Kasten- und Pritschenwagen werden wieder von der NoVA befreit

Ergänzend zum Budgetbegleitgesetz haben ÖVP, SPÖ und NEOS im Budgetausschuss am 3.6.2025 kurzfristig eine weitere Sammelnovelle mit Änderungen im Normverbrauchsabgabegesetz, im Bundesimmobiliengesetz, in der Reisegebührenvorschrift und im Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen vorgelegt und beschlossen.

Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, die hauptsächlich der Güterbeförderung dienen, werden wieder von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit, wie das bereits bis Juli 2021 der Fall war. Das betrifft vor allem klassische Kasten- und Pritschenwagen, wie sie zum Beispiel von Betrieben verwendet werden, wobei detaillierte Bestimmungen - etwa in Bezug auf die maximale Anzahl von Sitzplätzen und die Ausstattung - Missbrauch verhindern sollen.

Mit dem Paket wird außerdem erneut am amtlichen Kilometergeld für beruflich genutzte Privatfahrzeuge geschraubt. Erst mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 ist dieses auf 50 Cent erhöht und für Pkw, Motorräder und Fahrräder vereinheitlicht worden. Nun wird es ab 1. Juli für Motor- und Fahrräder wieder auf 25 Cent gesenkt.

Mittels eines im Budgetausschuss am 3.6.2025 eingebrochenen und bei der Abstimmung mitberücksichtigten Abänderungsantrags wurden unter anderem Verbesserungen im Grunderwerbsteuergesetz hinsichtlich der geplanten neuen Steuerregeln für große Immobilientransaktionen vorgenommen. Außerdem wurden die Bestimmungen betreffend die Gewinnabschöpfung von Stromerzeugern nochmals adaptiert. Zwar bleibt es bei deutlich restiktiveren Regeln, was die Anrechnung begünstigter Investitionen betrifft, der maximale Absetzbetrag wird nun aber mit 25 Euro je MWh Strom statt wie im Budgetbegleitgesetz ursprünglich vorgesehen mit 20 Euro festgelegt. Gleichzeitig wird die Anrechnung begünstigter Investitionen verbundener Unternehmen erleichtert.

Daneben bleibt es bei den folgenden Punkten laut Begutachtungsentwurf:

#### Grunderwerbsteuer (GrESt) - Verschärfung bei Share Deals

- Beteiligungsschwelle: Senkung von 95 Prozent auf 75 Prozent bei Anteilsvereinigungen.
- Gesellschafterwechsel: Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Kapitalgesellschaften; Fristverlängerung von 5 auf 7 Jahre.
- Mittelbare Anteilsvereinigungen: Einführung einer multiplikativen Durchrechnung zur Erfassung auch indirekter Beteiligungen (Ausnahme: Konzernklausel laut Abänderungsantrag!).
- Steuersatz und Bemessungsgrundlage: Für Immobiliengesellschaften Anhebung des Steuersatzes auf 3,5 Prozent des gemeinen Werts; für andere Gesellschaften bleibt der Steuersatz bei 0,5 Prozent des Grundstückswerts.
- Inkrafttreten: Für Erwerbsvorgänge, deren Steuerschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht.

AUSGABE 12 | 10.6.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## STEUERN UND FINANZEN

### **Umwidmungszuschlag bei Immobilienverkäufen**

- Zuschlag: 30 Prozent auf den Veräußerungsgewinn bei Verkäufen von Grundstücken, die nach dem 31. Dezember 2024 umgewidmet wurden.
- Deckelung: Der Zuschlag ist auf die Höhe des Veräußerungserlöses begrenzt.
- Anwendung: Gilt für betriebliche und außerbetriebliche Grundstücke.

### **Basispauschalierung für Selbstständige**

- 2025: Erhöhung der Umsatzgrenze auf 320.000 Euro und der pauschalen Betriebsausgaben auf 13,5 Prozent.
- 2026: Weitere Erhöhung der Umsatzgrenze auf 420.000 Euro und der pauschalen Betriebsausgaben auf 15 Prozent.

### **Steuerfreie Mitarbeiterprämie**

- 2025: Einführung einer steuerfreien Prämie bis zu 1.000 Euro pro Mitarbeiter.
- Bedingungen: Zusätzliche Zahlung, die üblicherweise nicht gewährt wird; keine Gruppenbezogenheit erforderlich, jedoch betriebliche Begründung bei einer Differenzierung notwendig.
- Kombination mit Gewinnbeteiligung: Maximaler steuerfreier Gesamtbetrag von 3.000 Euro pro Jahr.

### **Stiftungseingangssteuer**

- Steuersatz: Erhöhung von 2,5 Prozent auf 3,5 Prozent für Zuwendungen an Privatstiftungen ab dem 1. Januar 2026.

### **Umsatzsteuerbefreiung für Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel**

- Produkte: Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel sollen ab dem 1. Januar 2026 von der Umsatzsteuer befreit sein.

### **Pendlereuro und SV-Rückerstattung**

- Pendlereuro: Anhebung ab 2026 von 2 Euro auf 6 Euro.
- SV-Rückerstattung: Erhöhung des maximalen Erstattungsbetrags für Arbeitnehmer mit Anspruch auf das Pendlerpauschale von 608 Euro (2025) auf 737 Euro (2026).

AUSGABE 12 | 10.6.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## STEUERN UND FINANZEN

### Inflationsanpassung und Familienleistungen

- Familienleistungen: Aussetzung der Valorisierung für die Kalenderjahre 2026 und 2027; betrifft auch den Kinderabsetzbetrag.
- Kalte Progression: Für die Jahre 2026 bis 2029 erfolgt der Ausgleich nur in Höhe von zwei Dritteln der positiven Inflationsrate; das verbleibende Drittel wird ausgesetzt.

### Elektronische Zustellung

- Ab dem 1. September 2025: Verpflichtung zur elektronischen Zustellung über FinanzOnline für alle Steuerpflichtigen, die zur Einreichung von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind, einschließlich Kleinunternehmer.

## **2. Preisabsprachen - ein Hochrisikofaktor für Unternehmen**

Preisabsprachen schränken den Wettbewerb ein und sind verboten. Bagatellausnahmen gibt es nicht. Egal, ob die Preisabsprache bewusst oder unbewusst erfolgt, drohen drastische Bußgelder, deren Verhängung regelmäßig eine Hausdurchsuchung der Kartellbehörden vorausgeht. In diesem Fall stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn die Kartellbehörden plötzlich und unangekündigt vor der Türe stehen.

### Inhalte:

#### Was sind Preisabsprachen?

- Viele Preisabsprachen geschehen unbewusst deswegen, weil im Unternehmen nicht bekannt ist, was Preisabsprachen sind und dass gewisse Praktiken, Abläufe und Verhaltensweisen eine Preisabsprache darstellen.

#### Risikovermeidung, Präventionsmaßnahmen (Compliance):

- Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Preisabsprachen (insbesondere in der Vertriebskette) zu vermeiden, zu erkennen und abzustellen?

#### Krisenmanagement:

- Was ist zu tun, wenn das Unternehmen mit einer Preisabsprache konfrontiert wird? Was kann vorab für den Fall einer Hausdurchsuchung getan werden?

AUSGABE 12 | 10.6.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

## STEUERN UND FINANZEN

### Richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen:

- Mit schon einer einzigen Antwort kann sich das Unternehmen jeglicher Rechte bei einer Hausdurchsuchung begeben. Richtiges Verhalten mag daher gelernt sein.

**Termin/Ort:** Di, 8.7.2025, 14:00 - 16:00 Uhr | Online

**Trainer:** Dr. Stefan Ettmayer, Dumfarth Klausberger Rechtsanwälte GmbH & Co KG

**Preis:** EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://veranstaltungen.wkoee.at/veranstaltung/2025-9178>

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

## TECHNOLOGIE

### **1. Neuer Technologiesprecher und Vorsitzender der Strategiegruppe „Technologie & Innovation“ der WKOÖ sparte.industrie**

Dipl.-Ing. Stephan Kubinger, MBA, Geschäftsführer und Miteigentümer des Internationalen Fensternetzwerks (IFN), wechselte nach 3 Funktionsperioden aus dem Präsidium der sparte.industrie der WKOÖ in seine neue Rolle als Technologiesprecher und Vorsitzender der Strategiegruppe „Technologie & Innovation“. Zuletzt hatte diese Rolle DI Dr. Martin Bergsmann über, welcher nach 7 Jahren ins Präsidium der sparte.industrie wechselte.

Mit Herrn Kubinger konnte ein Visionär für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen werden, welcher unter anderem die Rolle als Vorsitzender des RFT OÖ innehatte, und im Industry Sounding Board mit der IT:U kollaboriert.

Herr Kubinger studierte an der Hochschule Rosenheim Produktionstechnik (Schwerpunkt Fertigungstechnik) und absolvierte berufsbegleitend an der LIMAK den MBA (General Management). Seit 1997 ist er im Familienunternehmen in verschiedenen Führungs- und Aufsichtsrats-Funktionen tätig.

### **2. Transformation der Industrie: Ausschreibungskriterien zum Investitionszuschuss 2025 veröffentlicht**

das BMWET hat die Ausschreibungskriterien für eine Ausschreibung zum „Investitionszuschuss 2025“ im Rahmen des Programms Transformation der Industrie veröffentlicht.

Der Leitfaden zur Ausschreibung 2025 soll nach Beschluss der Kommission der Umweltförderung im Inland und Genehmigung durch den Bundesminister im Juli 2025 veröffentlicht werden.

Erste wesentliche Informationen finden sich schon in den veröffentlichten Ausschreibungskriterien. Insbesondere wird das Förderkriterium der absoluten jährlichen Emissionsreduktion von 50.000 t CO<sub>2</sub> auf 5.000 t CO<sub>2</sub> abgesenkt, was die Förderung für mehr Firmen attraktiv machen dürfte.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

AUSGABE 12 | 10.6.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

## TECHNOLOGIE

### 3. Exotische Quasiteilchen beobachtet

Wissenschaftler an der Universität Innsbruck haben erstmals Anyonen - Quasiteilchen, die sich von den bekannten Fermionen und Bosonen unterscheiden - in einem eindimensionalen Quantensystem beobachtet. Die Ergebnisse, veröffentlicht in der Fachzeitschrift Nature, können zu einem besseren Verständnis von Quantenmaterie und deren möglichen Anwendungen beitragen.

Im Gegensatz zu Fermionen und Bosonen, den beiden grundlegenden Teilchenarten in der Natur, weisen Anyonen einzigartige Quanteneigenschaften auf. Solche Teilchen sind selten zu beobachten, weil alle üblichen Elementarteilchen entweder Bosonen oder Fermionen sind. Anyonen, die nicht eigenständig existieren, sondern als Anregungen in Quantensystemen auftreten, wurden bisher nur in zweidimensionalen Systemen beobachtet. Ihr Nachweis in eindimensionalen Systemen blieb bis heute aus.

In einer aktuellen Studie untersuchten Forscher:innen der Universität Innsbruck, der Université Paris-Saclay, der Université Libre de Bruxelles und des Collège de France das Verhalten von Anyonen in einem eindimensionalen ultrakalten bosonischen Gas. Das Forschungsteam führte gezielt eine Verunreinigung in der Form eines Fremdteilchens in ein stark wechselwirkendes bosonisches Gas ein und analysierte die Impulsverteilung. Ihre Ergebnisse zeigen, dass diese Verunreinigung das Entstehen von Anyonen im System ermöglicht.

Das Experiment bietet eine ideale Plattform, um Anyonen in eindimensionalen Systemen zu untersuchen. Die Forschung konzentriert sich zwar in erster Linie auf die Grundlagenfragen, hat aber auch einen Bezug zu potenziellen Anwendungen. Bestimmte Arten von Anyonen werden als mögliche Rechen- und Speichereinheiten für topologische Quantencomputer gehandelt. Diese sind weniger fehleranfällig als andere Quantencomputer, weil sie die Quanteninformation in der topologischen Struktur der Materie statt in einzelnen Quantenbits speichern.

Diese Arbeit hilft dabei, das Verhalten von niederdimensionalen Quantensystemen besser zu verstehen und bietet uns eine Grundlage für die weitere Erforschung dieser Systeme und ihrer Eigenschaften. Die Studie unterstreicht den Wert von ultrakalten Quantengasen als Plattform für die Untersuchung komplexer Quantenphänomene.

Ausgabe 12 | 10.6.2025

## BETRIEB UND UMWELT

### 1. Kompromiss zur Bodenüberwachungs-Richtlinie

Am 5. Juli 2023 übermittelte die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Vorschlag für eine **Richtlinie über Bodenmonitoring und Bodenresilienz**. Der Vorschlag stützte sich auf eine Folgenabschätzung, in der die politischen Optionen anhand von fünf zentralen Bausteinen beschrieben wurden.

Der Vorschlag stand im Einklang mit der EU-Bodenstrategie 2021, einem wichtigen Bestandteil des europäischen Grünen Deals, und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zur Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise. Der Vorschlag zielte darauf ab, die EU auf den Weg zu gesunden Böden bis 2050 zu bringen - verpflichtendes Bodengesundheitsmonitoring, schrittweise Umsetzung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung, neues Bodenkontaminationsregime.

Das Europäische Parlament (EP) verabschiedete seinen Standpunkt am 10. April 2024.

Der Rat (Umwelt) verabschiedete seine Allgemeine Ausrichtung am 17. Juni 2024.

Die interinstitutionellen Verhandlungen begannen mit dem ersten Trilog am 22. Oktober 2024 - weitere Trilog-Verhandlungen am 12. Dezember 2024 bzw. 9. April 2025. Darüber hinaus fanden 23 interinstitutionelle Fachsitzungen statt.

Die endgültige Annahme des Gesetzes steht noch aus und bedarf der Zustimmung durch das EU-Parlament und den Rat.

Im Vergleich zwischen dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission vom Juli 2023 und dem im April 2025 erarbeiteten Trilog-Kompromiss zur EU-Bodenüberwachungsrichtlinie zeigt sich eine Verschiebung des Schwerpunkts von verbindlichen Maßnahmen hin zu flexibleren Ansätzen.

#### Die wichtigsten Änderungen des vorläufigen Kompromisstextes:

##### Flexiblerer Rahmen für die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit (Art. 4 bis 9)

Der Überwachungsrahmen mit Bodendeskriptoren für Bodengesundheit sowie Bodenversiegelung und Bodenabtrag, einem Konzept der Probenahme sowie die Bewertung der Bodengesundheit bleiben grundsätzlich erhalten, allerdings mit mehr Flexibilität bei der Umsetzung das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bestehende nationale Daten- und Überwachungssysteme weiter zu nutzen und anzupassen, solange diese mit den EU-Zielen vereinbar sind.

- **Flexibilität bei der Abgrenzung der Bodenbezirke:** Die Mitgliedstaaten behalten weiterhin die Pflicht zur Unterteilung ihres Territoriums in Bodenbezirke, jedoch wird die Verpflichtung zur Verwendung einheitlicher EU-Methoden gelockert. Die Kriterien zur Abgrenzung können stärker an nationale oder regionale Besonderheiten angepasst werden. Zudem können die Mitgliedstaaten zur Festlegung ihrer Bodeneinheiten detailliertere oder aktualisierte gleichwertige Daten verwenden, sofern diese auf europäischer, nationaler oder subnationaler Ebene verfügbar sind. Weiters ist es den Mitgliedstaaten nun erlaubt, eine Behörde für mehrere Bodenbezirke zu benennen, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Ausgabe 12 | 10.6.2025

## BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632  
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- **Einführung eines flexibleren Zweiwertsystem zur Bewertung der Bodengesundheit:**

Die Europäische Kommission schlug ursprünglich ein einfaches, binäres System vor, bei dem Böden entweder als „gesund“ oder „ungesund“ eingestuft werden. Diese Bewertung basierte auf einer Reihe von Bodendeskriptoren, wie z. B. Versalzung, Bodenerosion und organischer Kohlenstoffgehalt. Wenn ein Boden bei einem dieser Deskriptoren die festgelegten Kriterien nicht erfüllte, galt er als ungesund.

Im Trilog-Kompromisstext werden

- **nicht verbindliche nachhaltige Zielwerte** auf EU-Ebene festgelegt, die langfristige Ziele widerspiegeln, sowie
- **operative Auslösewerte**, die von den Mitgliedstaaten für jeden Bodendeskriptor festgelegt werden, um Maßnahmen zur Verbesserung der Bodengesundheit zu priorisieren und schrittweise umzusetzen. Dafür wurde eine verstärkte Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Schwellen- und Auslösewerte vereinbart.
- Architektur der Anhänge I und II mit **drei Klassen für einzelne Deskriptoren**.
- **Obligatorischer Deskriptor für die Bodenbiodiversität**: DNA-Metabarcoding für Pilze und Bakterien für 5 Prozent der Probenahmestellen im ersten Überwachungszyklus, gefolgt von einer Überprüfung vor einer Erhöhung dieses Prozentsatzes.
- **NEU - Strengere indikative Beobachtungsliste für Bodenschadstoffe (Art. 7a)**: Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine indikative Liste, die sowohl Bodenschadstoffe mit potenziell erheblichen Risiken für die Bodengesundheit und Bodenresilienz, die menschliche Gesundheit erfassen.  
Diese Liste umfasst **Pestizide, deren Metaboliten und PFAS** und soll die folgenden relevanten Informationen, sofern verfügbar berücksichtigen:
  - Toxizität des Bodenschadstoffs
  - Persistenz und Mobilität des Bodenschadstoffs
  - mögliche Quellen und Vorkommen des Bodenschadstoffs
  - quantitative Daten zu Produktions-, Verwendungs-, Verbrauchs- oder Verkaufsmengen in den betreffenden Mitgliedstaaten
  - Daten aus dem Human-Biomonitoring im Rahmen von Forschungsprojekten und zum
- **Technologieeinsatz**: Moderne Technologien bleiben empfohlen, sind aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Ausgabe 12 | 10.6.2025

## BETRIEB UND UMWELT

- **Berichterstattung:** Berichte bleiben verpflichtend, allerdings sind Fristen teilweise weniger strikt geregelt, um administrativen Aufwand zu reduzieren.
- **Datenmanagement und Transparenz:** Beibehaltung eines **digitalen Portals für Bodengesundheitsdaten** des Portals, jedoch mit reduzierten Anforderungen an die Datenübermittlung und weniger zentraler Steuerung durch die Kommission.
- **Finanzierung und Unterstützung:** Während der Kommissionsvorschlag keine spezifischen Finanzierungsmechanismen vorgesehen hatte, wurden nun Bestimmungen zur Nutzung von EU-Mitteln und Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen für Bodenschutzmaßnahmen eingeführt.

### Förderung der Bodenresilienz anstelle eines verpflichtenden Konzepts zur „nachhaltigen Bodenbewirtschaftung“ (Art. 10)

Der Kommissionsvorschlag legte einen starken Fokus auf die Einführung verbindlicher Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung. Der Trilog-Kompromiss verschob den Fokus hin zu einer stärkeren Betonung der Bodenresilienz.

- **Flexibler Überwachungsrahmen:** Einführung eines pragmatischen und flexiblen Rahmens für die Überwachung der Bodengesundheit, der den Mitgliedstaaten Anpassungen an lokale Bedingungen ermöglicht.
- **Unterstützung statt Verpflichtung:** Statt verbindlicher Maßnahmen werden Land- und Forstwirte sowie andere Bodenbewirtschafter unterstützt, um die Bodengesundheit und -resilienz zu verbessern, ohne ihnen direkte Verpflichtungen aufzuerlegen.
- **Unverbindliche Zielwerte:** Einführung von nachhaltigen Zielwerten auf EU-Ebene und operativen Auslösewerten auf Ebene der Mitgliedstaaten, die als Orientierung dienen, jedoch nicht zwingend sind.

### Vermeidung der Bodeninanspruchnahme - Thema Bergbau ungelöst! (Art. 11)

In Bezug auf die Grundsätze zur Eindämmung der Landinanspruchnahme behält die vorläufige Einigung den Wortlaut von Artikel 11 der Allgemeinen Ausrichtung bei, **mit klarstellenden Erwägungsgründen** und einer Änderung des Begriffs „Bodenzerstörung“ in „Bodenabtrag“, um den Anliegen des Bergbausektors Rechnung zu tragen.

Unter Bodenabtrag versteht man das vorübergehende oder langfristige Entfernen der Oberflächenschicht des Bodens und manchmal auch des Untergrunds in einem Gebiet. Dies kann bei Bauarbeiten, im Tagebau oder in Steinbrüchen auftreten.

**Recital 30e Auszug:** Der Grundsatz der Minderung der Auswirkungen ist bei Bodenversiegelung und Bodenabtrag im Allgemeinen von entscheidender Bedeutung.

Bei den Grundsätzen zur Minderung der Auswirkungen von Bodenversiegelung und Bodenabtrag soll ein **aufwandsorientierter Ansatz** verfolgt werden.

Ausgabe 12 | 10.6.2025

## BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632  
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Flächeninanspruchnahme schreiben **keine neuen Genehmigungsverfahren vor** und sollten die **Genehmigung von Tätigkeiten**, auch von Projekten im überwiegenden öffentlichen Interesse, **nicht verhindern** und die Raumplanungsentscheidungen, die in die Zuständigkeit der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden fallen, nicht beeinträchtigen.

Der europäische Gesetzgeber hat dieses Anliegen dahingehend berücksichtigt, dass in den Erwägungsgründen zur Richtlinie klargestellt wird, dass die neuen Bestimmungen nicht zu neuen Genehmigungsverfahren führen und auch nicht in die Raumplanung der Mitgliedstaaten bzw. Länder eingreifen dürfen. Zudem sollen auf Bergbauflächen keine Bodenproben zur Feststellung des Bodenzustandes erfolgen. Dennoch sollte aus Gründen der Rechtsicherheit die **Genehmigungsausnahme** des Recitals 30e direkt in Art. 11 aufgenommen werden.

### Risikobasierter und schrittweiser Ansatz zur Sanierung kontaminiert Böden: (Art. 12-16)

Dieser Ansatz berücksichtigt **sowohl die potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt als auch den sozioökonomischen Kontext und die aktuelle sowie geplante Landnutzung**.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, potenziell kontaminierte Standorte zu **identifizieren, zu untersuchen, zu bewerten/priorisieren und gegebenenfalls zu sanieren**. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten ein öffentlich zugängliches **Register der identifizierten potenziell kontaminierten Standorte** führen. Dieses Register soll Transparenz gewährleisten und es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich über den Zustand der Böden in ihrer Umgebung zu informieren.

Die Kosten müssen gemäß dem **Verursacherprinzip** von denjenigen getragen werden, die für die Verschmutzung verantwortlich sind.

Sofern Sie eine **Rückmeldung** geben möchten, bitten wir Sie diese uns unter [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at) zur übermitteln.

Den Text finden Sie [hier](#).

## 2. EU Radar: Europäische Strategie für Wasserresilienz

Die Europäische Kommission hat heute (04.06.2025) die **Europäische Strategie für Wasserresilienz** verabschiedet. Ziel dieser Strategie ist die **Wiederherstellung und der Schutz des Wasserkreislaufs**, die **Sicherung sauberer und erschwinglichen Wassers für alle** und die Schaffung einer **nachhaltigen, resilienten, intelligenten und wettbewerbsfähigen Wasserwirtschaft** in Europa.

Diese Strategie soll die Mitgliedstaaten bei der effizienteren Wasserbewirtschaftung unterstützen, sowohl durch die Umsetzung der geltenden EU-Wassergesetzgebung als auch durch über 30 neue Maßnahmen.

Ausgabe 12 | 10.6.2025

## BETRIEB UND UMWELT

### KEY ASPECTS

Die folgenden **3 Zielsetzungen** sollen erreicht werden:

- Der **Wasserkreislauf von der Quelle bis zum Meer soll wiederhergestellt und geschützt** werden. Dazu soll der Schwerpunkt auf die Einhaltung der bestehenden Wassergesetzgebung mit Fokus auf Wasserqualität und -quantität gelegt werden.
- Eine **wasserintelligente Wirtschaft** (water-smart economy) soll aufgebaut werden, um die **Wettbewerbsfähigkeit zu steigern**. Dazu soll die Wassereffizienz und das Wassermanagement verbessert werden. Zu diesem Zwecke wurde heute auf eine **Empfehlung zur Wassereffizienz** veröffentlicht.
- Sicherung von **sauberem und bezahlbarem Wasser sowie Sanitärversorgung für alle**. Die Strategie unterstreicht die zentrale Rolle von Verbrauchern und Unternehmen beim Wassersparen zu Hause und am Arbeitsplatz.

Die Kommission schlägt **Leitaktionen in 5 Bereichen** vor:

- Governance und Umsetzung

Um die Umsetzung des EU-Acquis im Wasserbereich zu beschleunigen, werden **strukturierte Dialoge mit allen Mitgliedstaaten sowie ein regelmäßiger Austausch mit Regionen, Städten und Wasserbehörden** organisiert, u.a. Herausforderungen und Prioritäten bei der Um- und Durchsetzung zu ermitteln, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Wasserbereich zu fördern und die EU-Vorschriften zu vereinfachen.

- Investitionen

Die Kommission wird die **verfügbarer Kohäsionsfondsmittel für Wasser aufstocken und einen Fahrplan für Nature Credits verabschieden**. Die **Europäische Investitionsbank** wird außerdem ein neues **Wasserprogramm** und eine Beratungsfazilität für nachhaltiges Wasser auflegen und im Zeitraum 2025-2027 geplante Finanzierungen in Höhe von über 15 Milliarden Euro bereitstellen. Der Fokus soll auch auf private Investitionen gelegt werden.

- Digitalisierung und KI

Ein **EU-weiter Aktionsplan zur Digitalisierung im Wasserbereich** soll alle Vorteile der Digitalisierung, einschließlich künstlicher Intelligenz, im Wassermanagement und der nachhaltigen Wassernutzung freisetzen (bspw. durch digitale Zähler, die die Erkennung von Leckagen vereinfachen können).

- Forschung und Innovation

Die Kommission kündigt an, u.a. **eine Forschungs- und Innovationsstrategie für Wasserresilienz** und eine Europäische Wasserakademie ins Leben zu rufen.

Ausgabe 12 | 10.6.2025

## BETRIEB UND UMWELT

- Sicherheit und Vorsorge

Die Kommission wird die Echtzeit-Frühwarn- und Überwachungssysteme der EU für Überschwemmungen und Dürren durch eine **stärkere Vernetzung der europäischen, nationalen und lokalen Ebene** verbessern.

### **Empfehlung zur Wassereffizienz:**

Sie setzt sich das Ziel, die **Wassereffizienz in der EU bis 2030 um mindestens 10 Prozent zu verbessern**, und empfiehlt den **Mitgliedstaaten**, basierend auf ihren territorialen und nationalen Gegebenheiten **eigene Ziele für die Wassereffizienz festzulegen**. Da die nationalen Leckageraten zwischen 8 Prozent und 57 Prozent variieren, ist es in diesem Zusammenhang auch wichtig, **Leckagen in Rohrleitungen zu reduzieren und die Wasserinfrastruktur durch öffentliche und private Finanzierung sowie den Einsatz digitaler Lösungen zu modernisieren**.

### **HINTERGRUND**

Die Strategie zur Wasserresilienz ist in der Vision 2050 verankert, die die EU auf der UN-Wasserkonferenz 2023 vorgestellt hat. Kommissionspräsidentin von der Leyen hat Wasserresilienz in ihren politischen Leitlinien 2024-2029 als Priorität benannt.

### **NEXT STEPS**

Die Strategie wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Umsetzung der Maßnahmen beginnt laut Kommission unverzüglich.

Ab Dezember 2025 veranstaltet die Kommission darüber hinaus **alle zwei Jahre ein Forum zur Wasserresilienz**. Dieses Forum bringt **Interessenvertreter und Interessierte zusammen**, um die **Fortschritte bei der Verbesserung der Wasserresilienz** auf allen Ebenen von Regierung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu bewerten und die Umsetzung dieser Strategie zu überwachen.

Die Kommission wird **im Jahr 2027 eine Halbzeitüberprüfung der Fortschritte** bei der Umsetzung der Strategie durchführen.

### **3. Informationsschreiben Registrierung in USP für EDM**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft informiert, dass die Erstregistrierung für das „Elektronische Datenmanagement“ (EDM) ab 11.6.2025 auch über das Unternehmensserviceportal (USP) durchgeführt werden kann.

Das Rundschreiben mit allen Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 12 | 10.6.2025

## BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632  
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### 4. Verifizierung von CO<sub>2</sub> Bindung in Produkten (CCU)

Mit der Verordnung (EU) 2024/3012 wurde ein EU-Zertifizierungsrahmen für den dauerhaften Kohlenstoffabbau, die Kohlenstoffbewirtschaftung und die Kohlenstoffspeicherung in Produkten geschaffen. Diese Verordnung finden Sie hier: [Verordnung - EU - 2024/3012 - DE - EUR-Lex](#).

Der zur Begutachtung **vorliegende Entwurf legt Durchführungsbestimmungen zur Überprüfung durch Dritte** im Rahmen dieser Verordnung (= Verifizierung / Zertifizierung) fest, einschließlich Bestimmungen über

- von der Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme;
- Zertifizierungsstellen;
- Zertifizierungsaudit; und
- Zertifizierungsregister.

Sofern Sie eine **Rückmeldung** geben möchten, bitten wir Sie diese uns unter [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at) bis **24.6.2025** zu übermitteln.

### 5. Delegierter Beschluss zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle

Auf Grund von technischen Änderungen bei Batterien sowie in der Abfallbewirtschaftung erfolgt mit dem delegierten Beschluss eine Anpassung des Abfallverzeichnisses. Durch die Änderungen im Abfallverzeichnis bezüglich batteriebezogener Abfälle werden 48 neue Abfallcodes eingefügt und eine Streichung eines Abfallcodes vorgenommen. Die Änderungen berücksichtigen u.a. auch Einwegkameras, Schlacken und Zwischenfraktionen. Der delegierte Beschluss wurde am 20. Mai 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt mit 9. Juni 2025 in Kraft. Er gilt ab dem 9. November 2026.

Link:

- [Delegierter Beschluss \(EU\) 2025/934](#) zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle

AUSGABE 12 | 10.6.2025

## ALLGEMEINES

### 1. Durchstarten mit KI: Praxisnahe Unterstützung für Industriebetriebe

Künstliche Intelligenz ist dabei, die industrielle Produktion grundlegend zu verändern - und wird zum Gamechanger für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich. Höhere Effizienz, bessere Qualität, gesteigerte Flexibilität und datenbasierte Entscheidungen sind nur einige der Vorteile, die Unternehmen durch den gezielten KI-Einsatz realisieren können.

Um Unternehmen auf diesem Weg gezielt zu unterstützen, bietet die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich folgende praxisorientierte Formate an:

#### **KI\*Talk - Use Cases aus erster Hand**

Unternehmen und Dienstleister präsentieren gemeinsam erfolgreich umgesetzte KI-Projekte. Die Webinar-Reihe liefert authentische Einblicke in konkrete Anwendungsfälle - direkt aus der Praxis.

[Mehr erfahren & anmelden](#)

#### **KI\*Insights - Best Practice aus der Praxis**

Direkter Erfahrungsaustausch mit Expert:innen: Erleben Sie konkrete KI-Projekte in Produktionsbetrieben und diskutieren Sie mit Praktikern über Herausforderungen und Lösungen.

[Jetzt teilnehmen](#)

#### **KI\*Transfer - Industrie trifft Wissenschaft**

Kooperationen zwischen Industrie und Wissenschaft sind essenziell für die Entwicklung neuer KI-Lösungen. Diese Initiative unterstützt Sie beim Aufbau zukunftsweisender Partnerschaften und beim Start kollaborativer Projekte.

[Weitere Infos zu KI\\*Transfer](#)

#### **Rechtlich sicherer Umgang mit KI**

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen Sie beim Einsatz von KI beachten? Dieses Online-Seminar mit Präsenzworkshop vermittelt Chancen, Risiken und notwendige rechtliche Grundlagen für Ihre KI-Anwendungen.

[Zum Seminarangebot](#)

**Nutzen Sie die Chance, KI gezielt für Ihr Unternehmen einzusetzen - mit vielseitiger Unterstützung der sparte.industrie!**

AUSGABE 12 | 10.6.2025

## ALLGEMEINES

### 2. Preisabsprachen - ein Hochrisikofaktor für Unternehmen

Preisabsprachen schränken den Wettbewerb ein und sind verboten. Bagatellausnahmen gibt es nicht. Egal, ob die Preisabsprache bewusst oder unbewusst erfolgt, drohen drastische Bußgelder, deren Verhängung regelmäßig eine Hausdurchsuchung der Kartellbehörden vorausgeht. In diesem Fall stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn die Kartellbehörden plötzlich und unangekündigt vor der Türe stehen.

#### Inhalte:

##### Was sind Preisabsprachen?

- Viele Preisabsprachen geschehen unbewusst deswegen, weil im Unternehmen nicht bekannt ist, was Preisabsprachen sind und dass gewisse Praktiken, Abläufe und Verhaltensweisen eine Preisabsprache darstellen.

##### Risikovermeidung, Präventionsmaßnahmen (Compliance):

- Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Preisabsprachen (insbesondere in der Vertriebskette) zu vermeiden, zu erkennen und abzustellen?

##### Krisenmanagement:

- Was ist zu tun, wenn das Unternehmen mit einer Preisabsprache konfrontiert wird? Was kann vorab für den Fall einer Hausdurchsuchung getan werden?

##### Richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen:

- Mit schon einer einzigen Antwort kann sich das Unternehmen jeglicher Rechte bei einer Hausdurchsuchung begeben. Richtiges Verhalten mag daher gelernt sein...

**Termin/Ort:** Di, 8.7.2025: 14:00 - 16:00 Uhr | Online

**Trainer:** Dr. Stefan Ettmayer, Dumfarth Klausberger Rechtsanwälte GmbH & Co KG

**Preis:** EUR 79,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-9178>

AUSGABE 12 | 10.6.2025

## ALLGEMEINES

### 3. Das Vergaberecht & seine Tücken inkl. e-Vergabe

In diesem Seminar wird der richtige Umgang mit Ausschreibungsunterlagen dargestellt: Welche Probleme treten häufig auf und wie können sie vermieden werden? Wie sichert man sich als Unternehmer:in seine Rechtsposition im Vergabeverfahren? Was gilt es im Rahmen der verpflichtenden e-Vergabe zu beachten?

#### Inhalte:

- Wer ist öffentliche:r Auftraggeber:in?
- Auswahl- und Zuschlagskriterien
- Bestbieterermittlung
- Häufigste Fehler beim Ausscheiden von Angeboten bei der Angebotslegung und deren Vermeidung
- Rechtsschutz und Schadenersatz
- Praxisbezogene Tipps
- e-Vergabe: verpflichtend für alle Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich

**Termin/Ort:** Mo, 23.6.2025: 14:00 - 16:00 Uhr, WIFI Linz

**Trainer:** Mag. Bernhard Scharmüller, Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte

**Preis:** EUR 79,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-18517>